

Satzung der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene e.V.

Stand: April 2016



SATZUNG DGKH e.V.

Präambel

Zur Erreichung bestmöglichen hygienischen Niveaus in allen medizinischen Bereichen, zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, der Vermittlung ihrer Erkenntnisse sowie des Dialogs zwischen Hygienikern, Klinikern, ambulant tätigen Ärzten und Zahnärzten sowie Pflegefachkräften, Ökonomen, Ingenieuren und Hygienefachkräften schließen sich diese zur Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene zusammen.

Alle Begriffe, die im Text auf das männliche Geschlecht hinweisen, gelten auch für das weibliche Geschlecht.

§ 1 Bezeichnung, Rechtsform, Geschäftsjahr und Sitz

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene“ (DGKH). Sie ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Sitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Zweck der DGKH ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Krankenhaus- und Praxishygiene sowie der zeitnahen Weiterverbreitung themenbezogener Erkenntnisse.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - wissenschaftliche Veranstaltungen (Kongresse, Symposien, Workshops, Seminare etc.), auch in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen,
 - die Erstellung von Empfehlungen/Leitlinien,
 - eigene Forschungsvorhaben, Unterstützung von Forschungsvorhaben durch die Weitergabe von Mitteln gemäß § 58 Nr. 2 AO und Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO,
 - die unentgeltliche fachliche und wissenschaftliche Unterstützung u.a. von medizinischen Gesellschaften, Behörden, Organisationen, Institutionen und Einrichtungen des Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Krankenhaus- und Praxishygiene,
 - die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Krankenhaus- und Praxishygiene,
 - regelmäßige Herausgabe wissenschaftlicher Berichte und Informationen an die Mitglieder.
3. Alle Leistungen der DGKH erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die DGKH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Sie erstrebt keinen Gewinn.
2. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die DGKH kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedienen, soweit sie ihre Aufgaben nicht selber wahrnimmt.

3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gesamtvorstandsmitglieder werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Gesamtvorstandsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Gesellschaft können die auf dem Gebiet der Krankenhaus- und Praxishygiene tätigen Mediziner, Naturwissenschaftler, Ingenieurwissenschaftler, Hygienefachkräfte und Personen, die sich für die Ziele der Gesellschaft einsetzen, persönlich als Mitglieder beitreten (persönliche Mitgliedschaft). Ebenso können Institutionen und Unternehmen, die durch ihre wissenschaftliche oder praktische Tätigkeit der Arbeit der Gesellschaft nahestehen und sich für deren Ziele einsetzen, die Mitgliedschaft beantragen (institutionelle Mitgliedschaft).
2. Die Gesellschaft hat
 - Ordentliche,
 - Passive,
 - Fördernde,
 - Korrespondierende und
 - Ehrenmitglieder
 - 2.1 *Ordentliche Mitgliedschaft*
Die ordentliche Mitgliedschaft ist die regelmäßige Art der Mitgliedschaft.
 - 2.2 *Passive Mitgliedschaft*
Ein ordentliches Mitglied kann wegen des Eintritts in den Ruhestand die passive Mitgliedschaft erwerben. Passive Mitglieder unterstützen die Ziele der Gesellschaft ideell und werden wie ordentliche Mitglieder über die Aktivitäten der Gesellschaft informiert.
 - 2.3 *Fördernde Mitgliedschaft*
Zur Unterstützung insbesondere der wissenschaftlichen Arbeit der Gesellschaft besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

2.4 Korrespondierende Mitgliedschaft

Wissenschaftliche Gesellschaften und Vereinigungen, die die Ziele der DGKH fördern und unterstützen, können auf ihren Antrag eine korrespondierende Mitgliedschaft erwerben, die nach Möglichkeit gegenseitig sein sollte. Ziel dieser Mitgliedschaft ist insbesondere die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Gesellschaften und Vereinigungen, die beidseitige Teilnahmemöglichkeit an wissenschaftlichen Veranstaltungen zu den Bedingungen der Partnergesellschaft sowie der Austausch von Fachinformationen zwischen den Vorständen.

2.5 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um die Krankenhaus- und Praxishygiene in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

3. Anträge zur Aufnahme auf Mitgliedschaft sind schriftlich an die Geschäftsstelle der DGKH einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand und wird schriftlich bestätigt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, Gründe zu benennen.
4. Das Mitglied erkennt die Satzung der DGKH an und verpflichtet sich, den Gesellschaftszweck nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Kündigung oder
- Ausschluss.

1. Kündigung

Eine Kündigung ist nur zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate zuvor der Geschäftsstelle in Schriftform zugegangen sein. Als Schriftform gilt der Brief, die signierte E-Mail oder das Telefax. Der Eingang der Kündigung wird von der Geschäftsstelle per Brief bestätigt.

2. Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes auf einer Sitzung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden entzogen werden, wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt oder mehr als 6 Monate trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Beitragszahlungen im Rückstand ist.

3. Kündigung und Erlöschen der Mitgliedschaft begründen keine Ansprüche an das Vermögen der DGKH.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Gesamtvorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Summe als Jahresbeitrag im Januar fällig.
3. Passive Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
4. Unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag für das volle Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe der DGKH sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand,
- die Sektionen und
- Fachkommissionen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

1.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre durch den Präsidenten mittels schriftlicher Einladung 4 Wochen (es gilt der Poststempel der Geschäftsstelle) zuvor einberufen. Die Schriftform für Einberufungen ist auch durch Übermittlung per E-Mail oder Mitteilungsorgan gewahrt.

1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens 2 Wochen auf Beschluss des Gesamtvorstandes einberufen oder wenn ein Viertel (1/4) der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

1.3 Einladung und Tagesordnung

Mit der Einladung muss die Tagesordnung bekannt gegeben werden; vorgeschlagene Satzungsänderungen müssen im Wortlaut beigefügt werden.

1.4 Anträge an die Tagesordnung

Anträge an die Tagungsordnung sind spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

2. Zuständigkeiten

2.1 Die Mitgliederversammlung beschließt ausschließlich über Gegenstände, die auf der Tagesordnung stehen, z.B.

- Genehmigung des Kassenberichts für die zwei zurückliegenden Geschäftsjahre
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Satzungsänderungen
- Auflösung der Gesellschaft
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

2.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der persönlichen Mitglieder gem. § 14 (Wahlordnung) den

- Gesamtvorstand
- Kassenprüfer
- Wahlleiter
- Versammlungsleiter
- Protokollführer

3. Beschlussfassung

3.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3.3 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Stimmrecht

1. Mit Erwerb der Mitgliedschaft erhält das ordentliche Mitglied ein Stimmrecht. Gleiches gilt für Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 10 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium (Vertretungsvorstand) und weiteren Mitgliedern.
2. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit.
Die Mitglieder des Präsidiums bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Je zwei Mitglieder des Präsidiums, darunter immer der Präsident oder der Schatzmeister, sind gemeinsam befugt, für die DGKH im Rechtsverkehr zu handeln.
3. Die weiteren Mitglieder des Gesamtvorstandes bestehen aus den Vorsitzenden der Sektionen und Fachkommissionen sowie dem Altpräsidenten, der dieses Amt nach seinem Ausscheiden als Präsident für zwei Jahre übernimmt. Dem Gesamtvorstand gehören von der Mitgliederversammlung gewählte Koordinatoren an:
 - Koordinator für Internationale Beziehungen,
 - Koordinator für Zusammenarbeit mit klinischen Fachgesellschaften und ÖGD,
 - Koordinator für Zusammenarbeit mit Krankenhaushygienikern und hygienebeauftragten Ärzten,
 - Koordinator für Zusammenarbeit mit Hygienefachkräften/Hygienebeauftragten in der Pflege,
 - Koordinator für Aus-, Weiter- und Fortbildung,
 - Koordinator für Rechtsfragen.
4. Das Präsidium benennt aus dem Gesamtvorstand den stellvertretenden Schatzmeister.
5. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse des Gesamtvorstandes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Präsidiums.
7. Einem Mitglied des Gesamtvorstandes kann durch die Mitgliederversammlung oder mittels eines Referendums mit einfacher Mehrheit der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder das Vertrauen entzogen werden.
8. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bestimmen.
9. Die Wahl zum Gesamtvorstand richtet sich nach § 14 (Wahlordnung).

§ 11 Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Hierzu zählen insbesondere

- Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 8)
- Vorschläge zur Wahl
- Gründung und Auflösung von Sektionen, Fachkommissionen und Arbeitsgruppen
- Publikation von Stellungnahmen
- Organisation von Kongressen, Symposien, Workshops und Seminare
- Sicherung der Compliance, d.h. insbesondere die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, die zum Erhalt der Gemeinnützigkeit (§ 63 AO Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung) erforderlich sind.

§ 12 Sektionen

Sektionen erarbeiten u.a. praxisorientierte Empfehlungen, Problemlösungsvorschläge und Standards zu ausgewählten Gebieten der Krankenhaus- und Praxishygiene.

Über die Gründung und Auflösung von Sektionen entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Sektion wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Im Übrigen gilt die jeweils gültige Geschäftsordnung für Sektionen, die u.a. eine jährliche Berichterstattung an den Gesamtvorstand und vor Veröffentlichung von Stellungnahmen und Ähnlichem die Zustimmung des Gesamtvorstandes vorschreibt.

§ 13 Fachkommissionen

Die DGKH kann zur Wahrnehmung von satzungsmäßigen Aufgaben Fachkommissionen bilden, die in Teilbereichen der Krankenhaus- und Praxishygiene arbeiten. Sie können u.a. Prüfstate für die hygienische Sicherheit von Produkten und Verfahren erteilen.

Über die Gründung und Auflösung von Fachkommissionen entscheidet der Gesamtvorstand.

Die Fachkommissionen wählen aus dem Kreis ihrer Mitglieder einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden sowie einen Schriftführer.

§ 14 Wahlordnung

1. Die Mitglieder des Präsidiums und Vertreter der Aufgabenbereiche werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorsitzenden der Sektionen und Fachkommissionen sind qua Amt Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 10.3).
3. In Vorbereitung der Mitgliederversammlung wird durch den Gesamtvorstand eine Kandidatenliste erstellt.
4. Das Einverständnis der Kandidaten zur Aufnahme in die Vorschlagsliste sowie ihre Zustimmung, im Falle der Wahl das Amt anzunehmen, ist vorher einzuholen.
5. Die Wahl wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung gewählt wird. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für jede Position eine Stimme. Die Kumulation der Stimmen sowie die Übertragung des Stimmrechts sind unzulässig.
6. Gewählt sind die Kandidaten, die über die einfache Mehrheit der Wahlberechtigten auf der Mitgliederversammlung verfügen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, ist in weiteren Wahlgängen die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen für einen Kandidaten ausreichend. Erreichen zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, erfolgt eine Stichwahl. Das Wahlergebnis ist öffentlich zu machen.

§ 15 Beiträge, Zuschüsse und Aufwendungsersatz

1. Für die Teilnahme an Tagungen der Gesellschaft kann ein Beitrag erhoben werden, der im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand festgelegt wird.
2. Symposien und andere Veranstaltungen der Gesellschaft und ihrer Sektionen können auf Beschluss des Gesamtvorstandes finanziell unterstützt werden.
3. Den Mitgliedern der Organe können auf Antrag Fahrkosten erstattet und Tage- und Übernachtungsgelder nach den geltenden steuerlichen Bestimmungen gewährt werden.

§ 16 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Vermögensverwendung gemäß nachfolgendem Abs. 2 kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft einer steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Krankenhaus- und Praxishygiene zu.